

Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt **ab dem 1. Januar 2018** auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Konkret bedeutet das für Sie:

- **Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden;** bisher war es so, dass Sie den Nachteilsausgleich beantragen mussten.
- Es besteht ein **relatives Prüfungsverbot** während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d. h. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt. Sie haben somit das Recht, nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen und sich z. B. von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freizustellen.
- Sie können auch während Ihrer Mutterschutzfrist an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen, wenn Sie dies gegenüber dem Prüfungsausschuss ausdrücklich **SCHRIFTLICH** erklären. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung während der Mutterschutzfrist im Prüfungsverwaltungssystem erfolgt diese Erklärung automatisch. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- Es steht Ihnen eine **Freistellung für Untersuchungen** zu, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft entstehen sowie eine **Freistellung zum Stillen** (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten).
- Wie bereits zuvor haben Sie auch weiterhin einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.
- Die Universität Kassel informiert Sie zu Ihren Rechten nach dem Mutterschutzgesetz, dies geschieht zentral durch die Universitätsverwaltung oder auch in den Fachbereichen.
- Detaillierte Informationen finden Sie unter http://www.uni-kassel.de/go/mutterschutz_fuer_studierende

□ Nach Feststellung der Schwangerschaft:

In Ihrem eigenen Interesse sollte Sie die Universität über Ihre Schwangerschaft informieren, damit die Universität entsprechende Schutzmaßnahmen (siehe Gefährdungsbeurteilung) beachten und umsetzen kann.

- ✓ Ihre Mitteilung über bestehende Schwangerschaft richten Sie bitte an den Prüfungsausschuss/ das Prüfungsamt Ihres Fachbereiches mit einer Kopie des Mutterschutzpasses sowie dem Tag der voraussichtlichen Entbindung.

Hier erhalten Sie dann folgende Informationen:

- a. Anschreiben mit der Mitteilung über den Beginn der Schutzfrist
- b. Hinweise zum Mutterschutz für Studentinnen

- c. Schema für den Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft
- d. Beurteilungsbogen zur Gefährdungsermittlung werdender und stillender Mütter

Mit dem **Beurteilungsbogen zur Gefährdungsermittlung** wenden Sie sich an die jeweilige Praktikums- / Seminarleitung und füllen gemeinsam mit dieser den Bogen aus.

Bei geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen (keine Labor-/Praktikumstätigkeiten, keine Sportseminare – geringes Gefährdungsrisiko) wird der Beurteilungsbogen von Ihnen gemeinsam mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses ausgefüllt.

Den ausgefüllten Bogen reichen Sie dann wieder im Prüfungsamt ein. Hier wird entschieden, ob eine Gefährdung vorliegt und ggf. Nachteilsausgleiche entwickelt werden müssen.

□ Finanzielle Förderung :

✓ **Elterngeld:**

Als pauschale Mindestsumme werden 300 Euro Elterngeld je Kind, z. B. an Sie als Studentin, gewährt.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus/73752>

Eltern mit Erstwohnsitz in Kassel stellen den Elterngeldantrag beim Hessischen Amt für Versorgung in Kassel:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2021-03-16%20Ansprechpartner%20Internet_BF.pdf

✓ **Kindergeld:**

Für das erste und das zweite Kind bekommen Sie jeweils 192 Euro pro Monat. Für das dritte Kind 198 Euro und für alle weiteren Kinder 223 Euro. Ab 2018 steigt das Kindergeld jeweils um 2 Euro.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

✓ **Kinderzuschlag:**

Auch studierende Eltern haben Anspruch auf einen Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten und in ihrem Haushalt lebenden Kinder, wenn das zu berücksichtigende Einkommen die so genannte Höchsteinkommengrenze nicht übersteigt. Der maximal mögliche Kinderzuschlag beträgt 140 Euro pro Kind. Sie müssen den Antrag bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu stellen. Für Kassel und die umliegenden Landkreise ist das die Familienkasse Hessen.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen>

✓ **Mutterschaftsgeld:**

Mutterschaftsgeld erhalten Studentinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, unabhängig von ihrem Familienstand und ihrer Staatsangehörigkeit. Auch Studentinnen mit einer geringfügigen Beschäftigung ohne Anspruch auf Krankengeld oder mit einem studentischen Nebenjob haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist. Das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse beträgt höchstens 13 Euro pro Tag. Übersteigt das durchschnittliche Nettoeinkommen

den Betrag von 13 Euro pro Tag, ist der Arbeitgeber verpflichtet die Differenz zu erstatten (Arbeitgeberzuschuss). Dies gilt nur, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/>

✓ **BAföG:**

Für jedes Kind (ohne förderungsfähige Ausbildung, ohne Einkommen außer Kindergeld) wird Studierenden ein pauschaler Grundfreibetrag von 435 Euro auf ihr Einkommen gewährt. Auf das restliche Einkommen von BAföG-beantragenden Studierenden und ihren Ehepartnern werden nochmals 5% für jedes Kind als Freibetrag angesehen. Alleinerziehende können Kosten zur Kinderbetreuung von monatlich bis zu 175 Euro für ihr erstes und bis zu 85 Euro für jedes weitere Kind anrechnen lassen.

✓ **Verlängerung der Förderungshöchstdauer des BAföG**

Für studierende Eltern sieht das BAföG eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer vor. So ist für werdende Mütter die Zeit der Schwangerschaft, für beide Elternteile die Zeit der ersten Lebensjahre anrechenbar. Für eine Schwangerschaft wird bei Studentinnen die Förderungshöchstdauer um ein Semester verlängert. Bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ist eine Verlängerung für Mutter und/oder Vater von einem Semester pro Lebensjahr möglich. Für das 6. und 7. zusammen sowie für das 8. bis 10. Lebensjahr werden jeweils nur ein Semester auf die Förderungshöchstdauer gerechnet.

Außerdem können Studierende mit Kind(ern) während des Studiums einen pauschalen und als Vollzuschuss gezahlten Kinderbetreuungszuschlag zu ihrem Bedarfssatz in Höhe von 113 Euro monatlich für das erste Kind erhalten. Für jedes weitere Kind kommen 85 Euro im Monat hinzu.

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=69850.html>

✓ **Bundesstiftung Mutter und Kind**

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen in Notlagen. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.

<https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

Das Deutsche Studentenwerk hat alle Informationen ebenfalls auf ihrer
Homepage zusammengefasst:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-kind>

□ Beratung und weiterführende Informationen:

⇒ Vereinbarkeit von Familie und Studium:

Frauen- und Gleichstellungsbüro

<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/gleichstellung-familie-und-diversity/family-welcome-und-dual-career-service/studieren-mit-familie>

⇒ Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsschutz:

Abteilung Bau, Technik, Liegenschaften/Gruppe Arbeitssicherheit/Umweltschutz (V C)

<http://www.uni-kassel.de/go/mutterschutz>

⇒ Prüfungsverfahren, Prüfungsverwaltung:

Abteilung Studium & Lehre/Koordination der Prüfungsverwaltung

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/im-studium/pruefungsordnungen/pruefungen-hinweise-rechte-und-pflichten/>